

Satzung der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens

Die Gesellschaft führt die Firma: Allerthal-Werke Aktiengesellschaft.
Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen und sonstigem Vermögen, insbesondere an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gemäß Satz 1 im In- und Ausland zu beteiligen, solche zu gründen und zu erwerben sowie Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger.

TITEL II

§ 4 Grundkapital, Aktien, Aktionäre

1. Das Grundkapital beträgt 1.096.648,-- EURO, es ist eingeteilt in 1.096.648 Stückaktien.
2. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die Aktien zu einem höheren als dem Nennwert ausgegeben werden. Die Hauptversammlung kann bezüglich der Gewinnbeteiligung für die neuen Aktien Bestimmungen treffen, welche von den gesetzlichen Vorschriften abweichen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 548.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu € 548.324,-- zu erhöhen.
4. Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
5. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß

oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.

6. Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.
8. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.
9. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um Euro 548.324,00, eingeteilt in bis zu 548.324 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die im Zuge der Ausübung des Optionsrechtes entstehenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

§ 5 Form und Inhalt der Aktien

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Über Form und Inhalt der Aktien entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Der Vorstand ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) sowie Globalurkunden zur Hinterlegung bei der Deutsche Börse Clearing AG auszustellen; der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6 Gerichtsstand der Aktionäre

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwerfen sich die Aktionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

TITEL III

Organe der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

Die Ernennung des Vorstandes und seine Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Regelung der Bezüge des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Anzahl vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Dem Aufsichtsrat steht die Befugnis zu, eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden zu ernennen.

§ 8 Vertretungsmacht

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter durch eine Geschäftsanweisung die Abgrenzung des Tätigkeitskreises unter den Vorstandsmitgliedern festsetzen.

Der Vorstand ist mit Genehmigung des Aufsichtsratsvorsitzenden befugt, einem oder mehreren Angestellten der Gesellschaft Prokura bzw. Handlungsvollmacht zu erteilen, wobei der Tätigkeitskreis abgegrenzt werden kann.

Alle Erklärungen, welche die Gesellschaft verpflichten, und für dieselbe verbindlich sein sollen, müssen entweder von einem vom Aufsichtsratsvorsitzenden dazu befugten Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen oder von einem Prokuristen gemeinsam mit einem Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft abgegeben werden.

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, daß der bzw. die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten mit einem dieses Verhältnis andeutenden Zusatz.

§ 9 Aufgaben

Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand einer Aktiengesellschaft nach dem Gesetz zustehen.

Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden

bei der Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

bei der Eingehung von Verbindlichkeiten, wenn sie über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,

bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen,

bei Umbauten, Neubauten und sonstigen Neuanschaffungen von Anlagevermögen, wenn sie im Einzelfall den Wert von DM 50.000,- überschreiten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes und zur Lage der Gesellschaft stehen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren, so daß die Amtszeit mit dem Schluß der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors & Officers Liability Insurance/D&O Versicherungen) mit einem angemessenen Versicherungsschutz und einer angemessenen Eigenbeteiligung abgeschlossen werden.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung von Euro 5.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.

§ 12 Vorsitz, Berufung, Beschlußfähigkeit

Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des bisherigen Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden jährlich im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden und in dessen Behinderung durch dessen Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände und mit Innehaltung einer mit Rücksicht auf die zureisenden Mitglieder angemessenen Frist. Die Sitzung muß zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Beschlüsse können auch durch telegrafische oder schriftliche Abstimmung in allen Fällen gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 **Beschlüsse des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu vollziehen ist.

§ 14 **Geschäftsordnung, Ausschüsse**

Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt, soweit es das Gesetz zuläßt, die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben, Ausschüssen, die aus seiner Mitte gebildet sind, oder einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder zu übertragen.

§ 15 **Verpflichtende Erklärungen**

Alle Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsgültig gezeichnet, wenn sie die Unterschrift

„Der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Grasleben, unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters“
tragen.

§ 16 **Zuständigkeit**

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich die Fassung betreffen, von sich aus vorzunehmen.

TITEL IV

Hauptversammlung

§ 17 Berechtigung zur Teilnahme, Stimmrecht

Die Hauptversammlung findet im Landkreis des Sitzes der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt, in der sich eine Wertpapierbörse befindet, statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach dem nachfolgenden Absatz anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen.

Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.

Abgesehen von den Fällen der gesetzlichen Vertretung ist zur Vertretung eines Aktionärs in der Hauptversammlung schriftliche Vollmacht erforderlich und genügend.

§ 18 Entlastung

Innerhalb der ersten 8 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Gewinnverwendung und in den Fällen des § 33 über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

§ 19 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein von dem Aufsichtsrat zu bestimmender Aktionär. Das Protokoll wird gemäß § 130 Aktiengesetz aufgenommen.

§ 20 Beschlüsse der Hauptversammlung

Sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahlen, soweit sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, finden mittels Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

TITEL V

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

§ 21 Geschäftsjahr, Bilanz

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.

Diese Unterlagen sind unverzüglich, nach Eingang dieses Prüfberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns, dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

Die den Mitgliedern des Vorstands und den Angestellten der Gesellschaft vom Aufsichtsrat bewilligten Tantiemen, sind gemäß § 86 Aktiengesetz zu berechnen. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden vom Vorstand in dem Gesellschaftsblatt veröffentlicht.

Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.